

Meistergründungsprämie 2. Stufe

Rückantwort

Investitionsbank Schleswig-Holstein
5526 – Arbeitsmarktförderung
24091 Kiel

Hinweis:

Der Antrag muss vollständig mit den Anlagen und im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der IB.SH eingereicht werden!

Antrag auf Gewährung der Meistergründungsprämie (Arbeitsplatz- bzw. Ausbildungsplatzförderung)

Hinweise zur Formularenutzung:

Viele Internet-Browser verfügen über eine eigene Lesefunktion für PDF-Dateien (z. B. Microsoft Edge). Browsergestützte PDF-Reader sind oftmals in der Funktionalität stark eingeschränkt und können zudem wichtige Funktionen blockieren.

Daher ist es erforderlich, die ausfüllbaren PDF-Dokumente der Investitionsbank Schleswig-Holstein

- auf der Festplatte zu speichern und
- zur Bearbeitung den kostenlosen Adobe Reader zu nutzen.

Eine Nutzung der Dokumente auf mobilen Endgeräten ist wegen eingeschränkter Funktionalitäten nicht vorgesehen.

Um den Anwendungskomfort im Adobe Reader zu optimieren, können Sie in den Einstellungen unter „Formulare“ eine Markierungsfarbe für die Bildschirmansicht der Formularfelder einstellen.

Setzen Sie hierzu unter dem Menüpunkt „Markierungsfarbe“ einen Haken bei „Randfarbe für Felder bei Mauskontakt anzeigen“ und wählen Sie eine Markierungsfarbe für Felder und erforderliche Felder aus.

Angaben Antragsteller/in - Betrieb (subventionserhebliche Angaben)

Firmenbezeichnung			
Straße/Hausnummer			
Postleitzahl/Ort			
Telefon			
E-Mail-Adresse			
IBAN			

Datum der Gewerbeanmeldung			
Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit <small>(lt. Gewerbeanmeldung)</small>			
NACE-Code <small>(s. Internetseite: nacecode.de)</small>		Wirtschafts-Identifikationsnummer <small>(s. Anlage 1)</small>	

Ansprechpartner/in – Geschäftsführer/in (subventionserhebliche Angaben)	
Name	
Straße/Hausnummer	
Postleitzahl/Ort	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

Ich habe die Basisförderung der Meistergründungsprämie (7.500 EUR) erhalten:	
<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein	In diesem Fall ist eine Förderung ausgeschlossen

Die Meistergründungsprämie habe ich unter folgender Projektnummer gewährt bekommen	
IBSH/MGP1/P/	

Folgende Arbeitsplätze bzw. Ausbildungsplätze sind seit Beginn meiner Selbstständigkeit in den letzten drei Jahren neu geschaffen und für mindestens 12 Monate besetzt worden: (Bitte einen Arbeitsvertrag oder einen Ausbildungsvertrag beifügen.)			
	Vollzeit	Teilzeit (mind. 50 % einer Vollzeitstelle)	Geringfügig Beschäftigte
Anzahl der Arbeitsplätze			
Anzahl der Ausbildungsplätze			

Erklärungen gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein (subventionserhebliche Angaben)	
Bitte füllen Sie die Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Erklärung) vollständig aus und fügen diese dem Antrag hinzu (Anlage 2)	
	Hiermit bestätige ich, dass die Teile A-D der Anlage 2 vollständig ausgefüllt und dem Antrag beigefügt wurden.

Erklärungen zum Antrag (subventionserhebliche Angaben)	
Ich erkläre, dass	
	mir die Richtlinie über die Förderung von Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern bei der Neugründung, Übernahme und tätigen Beteiligung eines Handwerksbetriebs in Schleswig-Holstein (Meistergründungsprämie) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung bekannt ist und beachtet wird.
	ich darüber Kenntnis habe, dass die Angaben - in diesem Antrag einschließlich aller Nachreichungen - im Verwendungsnachweis; sowie - die sonstigen Angaben, Sachverhalte oder Tatsachen, von denen die Bewilligung, die Gewährung oder Weitergewährung, der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung oder Belassung der Zuwendung abhängen, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) und des Subventionsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist; die subventionserheblichen Angaben sind in diesem Antragsformular gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
	mein Betrieb noch besteht und nicht außerhalb Schleswig-Holsteins verlagert wurde.
	mir bekannt ist, dass insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
	ich damit einverstanden bin, dass die von mir gemachten Angaben zum Zwecke der Durchführung, der Bewertung und der Evaluation genutzt werden.
	ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben bestätige und erkläre mich damit einverstanden, dass die für die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Sachverhalte bei den zuständigen Stellen überprüft, elektronisch erfasst, bearbeitet und gespeichert werden.
	ich die IB.SH - Datenschutzinformation (nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) zur Kenntnis genommen habe.
	mir/uns bekannt ist, dass das Informationszugangsgesetz (IZG SH) und Art. 53 Landesverfassung für das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein und die IB.SH Anwendung finden und diese daher entsprechend gesetzlich zur Informationsherausgabe verpflichtet sein können – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin / des Antragstellers bzw. der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers sind im Rahmen des § 10 IZG SH geschützt.
	mir/uns bekannt ist, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde auf Datenträger gespeichert werden und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle verwendet werden können.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift Antragsteller/in

Bitte beachten:

- Der Antrag ist mit allen erforderlichen Anlagen drei Jahre nach der Gründung (Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit lt. Gewerbeanmeldung) bzw. Übernahme und dann innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen.
- Der Ausbildungsplatz oder Arbeitsplatz muss für mindestens 12 Monate besetzt worden sein.

Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen:

- einen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag
- Nachweis über die abgeführten Sozialversicherungsbeiträge anhand von zwei Belegen über Gehaltszahlungen (erster und zwölfter Monat)
- De-minimis-Erklärungen

Erklärung gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Erklärung)

Einleitende Erläuterungen und Hinweise zur Abgabe dieser De-minimis-Erklärung:

Die von Ihnen beantragten Mittel werden von der Investitionsbank Schleswig-Holstein (nachfolgend: „IB.SH“) als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831¹ (nachfolgend: „Verordnung“) gewährt. Nach dieser Verordnung können einem einzigen Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren De-minimis-Beihilfen in Höhe eines Gesamtbetrages von bis zu 300.000 EUR gewährt werden.

Beihilfemaßnahmen, die die Voraussetzungen der Verordnung erfüllen, müssen nicht bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung angemeldet werden. Als beihilfegewährende Stelle muss sich die IB.SH vor der Gewährung einer beantragten De-minimis-Beihilfe jedoch gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung vergewissern, dass sämtliche Voraussetzungen der Verordnung erfüllt sind. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, dass Sie die vorliegende De-minimis-Erklärung abgeben.

In Teil A. dieser Erklärung bitten wir Sie daher zunächst, verschiedene Angaben zu dem Unternehmen zu machen, für das Sie die De-minimis-Beihilfe beantragt haben (nachfolgend: „antragstellendes Unternehmen“).

In Teil B. dieser Erklärung geben Sie dann bitte an, welche De-minimis-Beihilfen das antragstellende Unternehmen als ein einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren vor dem Tag der Unterzeichnung dieser De-minimis-Erklärung bereits erhalten hat.² Hierbei geht es um Angaben zu den nachfolgend genannten Arten von De-minimis-Beihilfen:

- **Allgemeine-De-minimis-Beihilfen**
im Sinne der o. g. Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen³,
- **Agrar-De-minimis-Beihilfen**
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor⁴,
- **Fisch-De-minimis-Beihilfen**
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁵ und
- **DAWI-De-minimis-Beihilfen**
im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen⁶, bzw. im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen⁷.

¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L vom 15.12.2023.

² Bei dem Zeitraum von drei Jahren handelt es sich um einen rollierenden Zeitraum. Wenn Sie die De-minimis-Erklärung z. B. am 01.03.2025 unterzeichnen, haben Sie anzugeben, welche De-minimis-Beihilfen das Unternehmen im Zeitraum vom 01.03.2022 bis zum 01.03.2025 bereits erhalten hat.

³ Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5.10.2023.

⁴ Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24.12.2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024, Amtsblatt der EU L vom 13.12.2024, sowie berichtigt gemäß Verordnung (EU) 2025/1989 der Kommission vom 2. Oktober 2025, Amtsblatt der EU L vom 3.10.2025.

⁵ Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28.6.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5.10.2023.

⁶ Amtsblatt der EU L vom 15.12.2023.

⁷ Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26.4.2012, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5.10.2023.

Ferner ist es wegen der Regelung in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung notwendig, dass Sie in Teil C. dieser Erklärung offenlegen, ob das antragstellende Unternehmen als ein einziges Unternehmen weitere De-minimis-Beihilfen nach den vorgenannten Verordnungen beantragt hat, die aber noch nicht gewährt wurden.

Schließlich ist aufgrund Ihrer Angaben in Teil D. dieser Erklärung von der IB.SH noch zu prüfen, ob die aktuell beantragte De-minimis-Beihilfe mit anderen bereits gewährten bzw. beantragten (Nicht-De-minimis-)Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden kann. Gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung dürfen De-minimis-Beihilfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist, überschritten wird.

» Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung nicht nur das einzelne antragstellende Unternehmen zu betrachten ist, sondern auch ein ggf. bestehender Unternehmensverbund. Wir bitten Sie daher, in Teil B. und C. dieser Erklärung jeweils alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die das antragstellende Unternehmen als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung erhalten oder beantragt hat. Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht dabei alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung untereinander darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden nach der Verordnung demgegenüber nicht als miteinander verbunden eingestuft. So soll der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen werden, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtung bzw. Einrichtungen unterliegen, aber möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.

» Beachten Sie schließlich im Hinblick auf Art. 3 Abs. 8 und 9 der Verordnung bitte folgende Hinweise zu Unternehmensfusionen, -übernahmen und -aufspaltungen:

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor, d. h. in einem Zeitraum von drei Jahren vor dem Tag der Unterzeichnung dieser De-minimis-Erklärung, gewährt wurden, angegeben werden.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, müssen alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, dem Unternehmen zugewiesen werden, dem die Beihilfen zugutekommen, d. h. grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so müssen die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen werden.

Teil A.

I. Antragstellendes Unternehmen

Name/Firma	
------------	--

II. Anschrift des antragstellenden Unternehmens

Anschrift	
-----------	--

III. Wirtschafts-Identifikationsnummer des antragstellenden Unternehmens nach § 139c Abgabenordnung (AO)⁸

Wirtschafts-ID:	
-----------------	--

IV. Angaben zu Wirtschaftszweigen/Tätigkeiten

Gehört das antragstellende Unternehmen einem der nachfolgend genannten Wirtschaftszweige an bzw. übt es folgende Tätigkeiten aus:

Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung	Ja	Nein
Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung ⁹	Ja	Nein
Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung	Ja	Nein
Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung ¹⁰	Ja	Nein
Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten ¹¹	Ja	Nein

⁸ Bitte geben Sie hier die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) nach § 139c AO an, die dem antragstellenden Unternehmen durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gemäß § 139a Abs. 1 AO zugeteilt wurde. Wurde dem antragstellenden Unternehmen noch keine W-IdNr. zugeteilt, vermerken Sie hier bitte „W-IdNr. wurde noch nicht zugeteilt.“ Sobald die Zuteilung der W-IdNr. nach Abgabe dieser De-minimis-Erklärung durch das BZSt erfolgt ist, teilen Sie die W-IdNr. bitte unverzüglich schriftlich der IB.SH mit.

⁹ Maßgeblich ist, ob der Betrag der bei der IB.SH beantragten De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird. In diesem Fall ist die Frage mit „Ja“ zu beantworten

¹⁰ Maßgeblich ist, ob sich der Betrag der bei der IB.SH beantragten De-minimis-Beihilfe a) nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder b) die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird. Liegt einer dieser Fälle vor, ist die Frage mit „Ja“ zu beantworten.

¹¹ Die Frage ist mit „Ja“ zu beantworten, wenn die bei der IB.SH beantragte De-minimis-Beihilfe unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten im Zusammenhang steht.

Teil B.

Dem antragstellenden Unternehmen wurden als „einem einzigen Unternehmen“ (vgl. hierzu die „Einleitenden Erläuterungen und Hinweise zur Abgabe dieser De-minimis-Erklärung“) in einem Zeitraum von drei Jahren vor dem Tag der Unterzeichnung dieser De-minimis-Erklärung¹²

keine De-minimis-Beihilfen gewährt.

die nachstehend aufgeführten De-minimis-Beihilfen gewährt: (Ggf. ist diese Tabelle auf einem separaten Blatt dieser Erklärung beizufügen.)

Antragstellendes Unternehmen (AST) bzw. Name und Anschrift der/des Unternehmens/s des Verbundes	Datum des Zuwendungsbescheides/Vertrags	Beihilfegeber	Aktenzeichen	De-minimis-Beihilfen*				Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Förder-summe in € (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Beihilfewert in €
				Allgemeine	Agrar	Fisch	DAWI			

*Bitte kreuzen Sie an, um welche Art von De-minimis-Beihilfe es sich jeweils handelt.

Bitte fügen Sie zu den in der Tabelle aufgeführten De-minimis-Beihilfen die zugehörigen De-minimis-Bescheinigungen in Kopie dieser Erklärung bei.

¹² Vgl. hierzu das Beispiel in Fußnote 2.

Teil C.

Darüber hinaus hat das antragstellende Unternehmen als ein einziges Unternehmen (vgl. zu diesem Begriff die „Einleitenden Erläuterungen und Hinweise zur Abgabe dieser De-minimis-Erklärung“) in einem Zeitraum von drei Jahren vor dem Tag der Unterzeichnung dieser De-minimis-Erklärung¹³

keine weiteren De-minimis-Beihilfen beantragt.

die nachstehend aufgeführten, jedoch noch nicht bewilligten De-minimis-Beihilfen beantragt: *(Ggf. ist diese Tabelle auf einem separaten Blatt dieser Erklärung beizufügen.)*

Antragstellendes Unternehmen (AST) bzw. Name und Anschrift der/ des Unternehmen/s des Verbundes	Datum des Förderantrags	Beihilfegeber	Aktenzeichen falls bereits bekannt	De-minimis-Beihilfen*				Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Beantragte Fördersumme in € (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Beihilfewert in € falls bereits bekannt
				Allgemeine	Agrar	Fisch	DAWI			

*Bitte kreuzen Sie an, um welche Art von De-minimis-Beihilfe es sich jeweils handelt.

Sobald es zu einer Bewilligung einer der vorgenannten beantragten De-minimis-Beihilfen kommt, bitten wir Sie, dies umgehend der IB.SH schriftlich mitzuteilen.

¹³ Vgl. hierzu das Beispiel in Fußnote 2.

Teil D.

Ferner wird erklärt, dass für dieselben beihilfefähigen Kosten bzw. für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme, für die bei der IB.SH eine De-minimis-Beihilfe beantragt wird, keine weiteren staatlichen Beihilfen¹⁴ gewährt oder beantragt wurden.

die folgenden weiteren staatlichen Beihilfen gewährt wurden: *(Ggf. ist diese Tabelle auf einem separaten Blatt dieser Erklärung beizufügen.)*

Datum des Zuwendungsbescheides/Vertrages	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in € (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Beihilfewert in €

die folgenden weiteren staatlichen Beihilfen beantragt wurden: *(Ggf. ist diese Tabelle auf einem separaten Blatt dieser Erklärung beizufügen.)*

Datum des Zuwendungsbescheides/Vertrages	Beihilfegeber	Aktenzeichen falls bereits bekannt	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Beantragte Fördersumme in € (z. B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Beihilfewert in € falls bereits bekannt

Sobald es zu einer Bewilligung einer der vorgenannten beantragten De-minimis-Beihilfen kommt, bitten wir Sie, dies umgehend der IB.SH schriftlich mitzuteilen.

» Hinweis: Sollten Sie Fragen zu den hier anzugebenden staatlichen Beihilfen haben, wenden Sie sich bitte an den jeweils zuständigen Beihilfegeber. Dieser kann Ihnen insbesondere Auskunft darüber geben, ob die von Ihnen erhaltene bzw. beantragte Beihilfe im Rahmen der hier beantragten De-minimis-Beihilfe anzugeben ist und wie hoch der Beihilfewert ist.

¹⁴ Sonstige staatliche Beihilfen, z. B. in Form von Zuschüssen, Darlehen oder Bürgschaften, die keine De-minimis-Beihilfen sind. Anzugeben sind hier beispielsweise Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO), Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.6.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, Amtsblatt der EU L 167/1 vom 30.6.2023..

Mir/Uns ist bekannt, dass sämtliche Angaben in Teil A. bis D. dieser Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz (SubvG) sind. Nach dieser Vorschrift wird u. a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug).

Zu den im Teil B. dieser Erklärung aufgeführten De-minimis-Beihilfen füge(n) ich/wir die zugehörigen De-minimis-Bescheinigungen in Kopie bei.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der IB.SH unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern sie mir/uns vor der Zusage der hier beantragten De-minimis-Beihilfe bekannt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die IB.SH gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung verpflichtet ist, folgende Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Gewährung der Beihilfe in einem zentralen, von der Europäischen Kommission auf Unionsebene eingerichteten Register¹⁵ zu erfassen: Angabe des Beihilfeempfängers¹⁶, Beihilfebetrug, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“). Diese Angaben sind nach der Erfassung im Register für die Öffentlichkeit zugänglich.

X

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en) des antragstellenden Unternehmens und Firmenstempel

(bitte Namen in Druckbuchstaben einfügen)

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

IB.SH
Ihre Förderbank

¹⁵ Siehe <https://aid-register.ec.europa.eu/home>

¹⁶ Diese Angabe umfasst den Namen des Beihilfeempfängers sowie seine Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr). Wurde dem Beihilfeempfänger durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gemäß § 139a Abs. 1 AO noch keine W-IdNr. zugeteilt (siehe oben Teil A.III. dieser De-minimis-Erklärung), erfasst die IB.SH in dem Register vorübergehend einen sog. subsidiären Identifikator, der aus der Postleitzahl und dem Namen des Beihilfeempfängers gebildet wird. Sobald das antragstellende Unternehmen die W-IdNr. nach der Zuteilung durch das BZSt der IB.SH mitgeteilt hat, wird der subsidiäre Identifikator im Register durch diese ersetzt.